



Heilmittelwerberecht gelockert

Der Bundesrat hat die 14. Novelle zum Arzneimittelgesetz verabschiedet. Diese beinhaltet auch eine Reform des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Das bringt sowohl Erleichterungen als auch Einschränkungen für Werbetreibende, aber unterm Strich wird das Heilmittelwerberecht deutlich liberalisiert. Besonders die Werbung für verschreibungsfreie Arzneimittel, wird durch das Zusammenstreichen der Indikationsliste erleichtert. Dadurch wird der Spielraum für Werbetreibende künftig erheblich erweitert.

Besonders Werbung für **verschreibungsfreie Arzneimittel** wurde liberaler. Da Patienten durch die Gesundheitsreformen mehr Eigenverantwortung tragen, sollen sie sich auch besser informieren können. Bisher enthielt das HWG eine umfangreiche Aufzählung von Krankheiten, deren Werbung für Arzneimittel verboten war. Das sollte unsachgemäße Selbstbehandlung mit negativen Folgen verhindern. Die Indikationsliste wurde nun deutlich gekürzt.

Zulässig wird jetzt Werbung in Verboten bleibt Werbung Bezug auf Krankheiten:

- des Stoffwechsels und Infektionskrankheiten,
- der inneren Sekretion,
- des Blutes und der blutbildenden Organe,
- verschiedener organischer Krankheiten aber auch schwangerschaftskomplikationen.
- der Epilepsie und von Geisteskrankheiten.

Werbung für **verschreibungspflichtige Arzneimittel** ist bisher laut Heilmittelwerbegesetz verboten. Neu: Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung verordnungsfähige Arzneimittel ist nicht mehr generell verboten. Untersagt ist jedoch Werbung außerhalb der Fachkreise, in der gerade der Umstand bewor-

ben wird, dass ein Arzneimittel verordnungsfähig im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist. Durch dieses Verbot soll eine Belastung des Arzt-Patienten-Verhältnisses verhindert werden.

Schönheitsoperationen werden erstmals in das Gesetz einbezogen. Dies gilt nur für solche plastisch-chirurgischen Eingriffe, die medizinisch nicht notwendig sind. Begründung: die Anzahl der Schönheitsoperationen ist in den letzten Jahren trotz der erheblichen gesundheitlichen Risiken, rapide angestiegen. Ziel: mit der Öffnung des Anwendungsbereichs des HWG suggestive und irreführende Werbung zu verhindern und damit die Zahl der Schönheitsoperationen einzudämmen.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.Ing. Michael Horak
Tel. 0511/590910-20 · Mail horak@jprecht.de

Webdesigner zum Künstler gemacht

Bundessozialgericht bestätigt: Die Krankenkasse für Künstler muss Webdesigner versichern.

Die Künstlersozialkasse (KSK) weigerte sich 2002 eine Webdesignerin zu versichern, diese klagte beim Sozialgericht Hannover und gewann am 27. Mai 2004. Am 1. Juli 2005 bestätigte das Bundessozialgericht die Entscheidung. Damit ist der Zugang zum günstigen Versicherungsschutz frei für alle Webdesigner. Dieses Urteil löst vermutlich eine sozialpolitische Spannung aus, denn heute stehen bereits schätzungsweise 1000 Webdesigner auf der Warteliste der KSK, um den günstigen Versicherungsschutz zu genießen. Motiv des Gesetzgebers für die günstige Krankenkasse war, Künstler bei ihrer „brutlosen Kunst“ zu fördern. Dies wird durch Steuergelder getragen. Die Krankenkasse befürchtet jetzt, dass mit dem Urteil die Nachfrage der Webdesigner steigt, die die Krankenkasse nur als finanzielles Schlupfloch nutzen wollen. Denn ob eine Aufnahme in die KSK gerechtfertigt ist oder nicht, ist vermutlich von Fall zu Fall unterschiedlich.

Rechtsanwalt Uwe Lehr dazu: „Die Entscheidung ist folgerichtig. Sie wird allerdings dazu führen, dass unabhängig von der Qualität der Leistung des einzelnen jeder erwerbsmäßig tätige Webdesigner in die Künstlersozialkasse aufgenommen werden kann. Nun ist die Politik am Zug zu entscheiden, ob die Einrichtung der Künstlersozialkasse in der bisherigen Form beibehalten werden kann und soll.“



Die Schlagzeilen in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung können Sie unter folgendem Link im Internet einsehen:

www.bwlh.de/artikel-presse/ksk-haz.jpg

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Uwe Lehr
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 30 · Mail lehr@beukenberg.com

Geschmacks(muster)fragen

Was ist ein Geschmacksmuster?

Bei einem Geschmacksmuster handelt es sich um die zweier- oder dreidimensionale äußere Erscheinungsform eines Produktes oder Objektes. Es leitet sich aus den Merkmalen Linien, Konturen, Farben, Formen, Textur oder Materialien des Gegenstandes selbst oder seiner Verzierung ab. Ein Geschmacksmuster besitzt an erster Stelle ästhetische Eigenschaften und bietet keinen Schutz hinsichtlich der technischen Aspekte des Produktes.

Besteht auch für Geschmacksmuster eine internationale Klassifikation?

Ja, die Locarno-Klassifikation für Geschmacksmuster zählt 32 Hauptklassen und 223 Unterklassen und beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der betreffenden Waren. Alle fünf Jahre erscheint eine neue Version, die letzte am 1. Januar 2004. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie auf der Website der WIPO (www.wipo.int/classifications).

Was ist ein internationales Geschmacksmuster?

Wenn Sie ein Geschmacksmuster als internationales Geschmacksmuster bei der WIPO anmelden, genießen Sie automatische Schutz in einigen oder auch in sämtlichen Mitgliedsstaaten des Haager Abkommens. Es ist seit 1925 in Kraft und zählt derzeit 42 Mitglieder.

Sie haben noch mehr Fragen zum Thema?

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@jprecht.de

Fahrtenbücher richtig führen

Das „ordnungsgemäße Fahrtenbuch“ sorgt für Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen und Betriebsprüfern. Angeprangert wird die zu lockere Führung des Fahrtenbuches. Klarheit verschafft jetzt ein BFH-Beschluss vom 31.05.2005.

Unordentlich geführten Fahrtenbüchern werden nämlich nicht anerkannt, so dass die so genannte 1%-Regelung greift. Das bedeutet, dass Steuerpflichtige, die einen betrieblichen PKW nutzen, ihren privaten Nutzungsanteil durch



die 1%-Regelung versteuern müssen. Können sie aber die betriebliche und private Nutzung ordentlich mit einem Fahrtenbuch nachweisen, so müssen sie ihren privaten Nutzungsanteil nicht nach der 1%-Regelung versteuern.

Parameter für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch:

Datum	Anfangs-km-Stand	End-km-Stand	Reiseziel	Reisezweck + besuchte Kontaktperson
3.12.2005	30123,6 km	30298,3 km	Hamburg	Auquise Dr. Kurt Schmidt Fa. Meier
	Eintragung bei jeder einzelnen Auswärtstätigkeit. Kilometerstand nach dem Komma eintragen, kein Runden.			
	+ Route (nur bei Umrwegen erforderlich)			

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Eintragungen sollen zeitnah und möglichst tägliche vorgenommen werden. Fahrtenbücher können sowohl manuell als auch elektronisch geführt werden. Elektronische Fahrtenbücher müssen fälschungssicher sein. Nachträgliche Änderungen sollten technisch ausgeschlossen sein.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Haftet Gemeinde bei Hochwasser?

Hochwasser in Bayern war entscheidend für eine neue Grundsatzentscheidung. Der Eigentümer eines Hausgrundstücks, das an ein Gewässer grenzt, klagte gegen die Gemeinde, weil die im Jahre 1983 einen Bebauungsplan erlassen hat, der die Bebauung von Flächen ermöglichte, über die früher das Hochwasser abfließen konnte. Folge: das Anwesen des Klägers ist durch die neue Bebauung häufiger als bisher von Überschwemmungen betroffen.

Beim zuständigen Verwaltungsgericht gewann der Kläger. Das Gericht verpflichtete die Gemeinde zur Errichtung eines „Gerinnes“, zum aktiven Hochwasserschutz, das zur Abführung eines 100jährigen Hochwassers geeignet ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung der ersten Instanz mit Urteil vom 4. April 2005 jedoch wieder auf. Eine Haftung für mittelbare Schäden aus Bauleitplanung wurde somit abgelehnt. Begründung: Die Kommune habe zwar durch Aufstellung des Bebauungsplans die Bebauung der Fläche, über die früher das Hochwasser abfließen konnte, zugelassen, daraus folge jedoch nicht, dass sie für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen wie für einen hoheitlichen

Eingriff eintreten müsse. Als eine rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung kann die Planaufstellung nach Einschätzung des Gerichts vielmehr nur angesehen werden, wenn durch fehlerhafte, gegen zwingende Vorschriften verstoßende Festsetzungen eine besondere Gefahr im Hinblick auf die spätere Rechtsverletzung geschaffen worden ist. Von einem solchen unmittelbaren Eingriff in das Grundeigentum des Klägers könne hier jedoch nicht gesprochen werden. In dem Bebauungsplan werde die Beseitigung der für den Hochwasserabfluss notwendigen Flutmulde weder zugelassen, noch sei sie eine notwendige Voraussetzung für die Bebaubarkeit der Grundstücke gewesen. Die spätere Beseitigung der Flutmulde könne dem Beklagten daher nicht wie ein eigener hoheitlicher Eingriff zugerechnet werden.

Danach hat die planungsrechtliche Zulassung einer bestimmten Bebauung nicht zur Folge, dass der Plangeber für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen gegenüber Dritten wie für einen hoheitlichen Eingriff einstehen müsste. Etwas anderes gilt nach Auffassung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichts nur dann, wenn durch fehlerhafte, gegen zwingende Vorschriften verstoßende Festsetzungen eine besondere Gefahr im Hinblick auf die spätere Rechtsverletzung geschaffen worden ist.

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Uwe Lehr
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 30 · Mail lehr@beukenberg.com

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwältinnen
Roscherstraße 12
30161 Hannover
Deutschland
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
Mail info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwältinnen übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

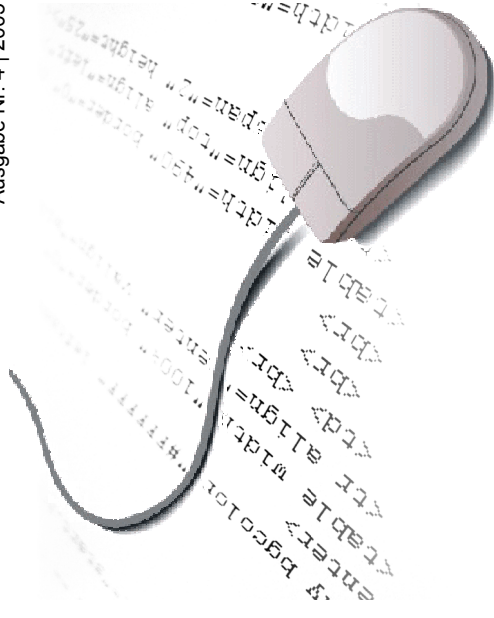
Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

© Beukenberg Rechtsanwältinnen

Der juristische Blick

Ausgabe Nr. 4 | 2005



Heilmittelwerberecht gelockert

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2005 die 14. Novelle zum Arzneimittelgesetz verabschiedet.

Webdesigner zum Künstler gemacht

Sozialgericht Hannover bestätigt: Die Krankenkasse für Künstler muss Webdesigner versichern.

Geschmacks(muster)fragen

Was ist ein Geschmacksmuster? Besteht auch für Geschmacksmuster eine internationale Klassifikation?

Fahrtenbücher richtig führen

Das „ordnungsgemäße Fahrtenbuch“ sorgt für Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen und Betriebsprüfern.

Haftet Gemeinde bei Hochwasser?

Hochwasser in Bayern war entscheidend für eine neue Grundsatzentscheidung.